

Allgemeine Informationen zum Visumverfahren *

Wer benötigt ein Visum?

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen ausländische Staatsangehörige in der Regel ein Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragt werden muss. Staatsangehörige bestimmter Länder sind davon befreit, wenn sie sich **bis zu drei Monaten** zu Besuchszwecken ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten wollen. Eine Liste dieser Staaten befindet sich auf der Rückseite. Alle übrigen Staatsangehörigen benötigen **generell ein Visum** zur Einreise.

Soll der Aufenthalt **länger als drei Monate** dauern oder ist die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** beabsichtigt, muss unabhängig von der Staatsangehörigkeit ebenfalls ein Visum beantragt werden.

In Zweifelsfällen geben die deutschen Auslandsvertretungen Auskunft über das Erfordernis eines Visums.

Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

Wie wird das Visum beantragt?

Die Antragsteller füllen die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare aus und reichen diese dort ein. In dem Antrag muss insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltswitz angegeben werden sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts. Je nach dem Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich, diese werden unten genauer erläutert.

Unbedingt wichtig ist es, die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Alle Ungenauigkeiten oder Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum widerrufen oder die Erteilung einer weiteren Aufenthaltsgenehmigung versagt wird und eine Ausreise erfolgen muss.

Generell gilt: Besteht eine Einreisesperre aufgrund einer Ausweisung oder Abschiebung, führt das zwingend zur Versagung des Visums. In diesen Fällen ist dann eine genauere Beratung durch die Auslandsvertretung erforderlich.

Wie läuft das Visumverfahren ab?

1. Ohne Beteiligung der Ausländerbehörde:

Handelt es sich um ein Visum, für das keine Zustimmung einer Ausländerbehörde erforderlich ist (z.B. bei Aufenthalt bis zu drei Monaten), prüft die Auslandsvertretung den Antrag.

In Betracht kommen Nachfragen bei den Gastgebern oder Geschäftspartnern im Bundesgebiet oder anderen Referenzpersonen. Die Entscheidung über das Visum trifft dann allein die Auslandsvertretung.

* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

2. Mit Beteiligung der Ausländerbehörde:

Handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Visum, leitet die Auslandsvertretung den Visumantrag mit der Bitte um Stellungnahme an die zuständige deutsche Ausländerbehörde. Die Weiterleitung erfolgt entweder über den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes oder über das Bundesverwaltungsamt in Köln. Da es sich bei Visumanträgen um schutzbedürftige Daten handelt, ist der Versandweg wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen kompliziert und kann daher auch eine erhebliche Zeit, manchmal mehrere Wochen, in Anspruch nehmen. Zwar wird in einigen Fällen dieser Visumantrag schon vorher per Telex bei der Ausländerbehörde angekündigt, doch kann in aller Regel eine Bearbeitung erst aufgenommen werden, wenn der komplette Antrag mit allen Unterlagen und Anlagen vorliegt, da erst diese die sachgerechte Prüfung ermöglichen.

Die Ausländerbehörde prüft nun die Unterlagen und stellt noch erforderliche Ermittlungen an. Häufig wird es erforderlich, dass die Referenzpersonen weitere Unterlagen beibringen oder Angaben machen. Es kommt vor, dass die Unterlagen von der Botschaft nicht vollständig übersandt werden und von der Ausländerbehörde noch einmal von den Referenzpersonen erbeten werden müssen. Dies geht in der Regel schneller als eine erneute Abforderung bei der Botschaft.

Nach Abschluss der Bearbeitung gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab.

Diese trifft dann in alleiniger Zuständigkeit die Entscheidung über die Erteilung des Visums. Die Stellungnahme der Ausländerbehörde ist ein rein interner Verwaltungsvorgang, der sich nicht an die Antragsteller oder die Referenzpersonen richtet, sondern ausschließlich an die Auslandsvertretung. Das Ergebnis wird deshalb den Antragstellern nicht mitgeteilt. Allein die Auslandsvertretung unterrichtet die Antragsteller über ihre Entscheidung. Gegen ablehnende Entscheidungen sind Rechtsmittel möglich.

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Zu den Voraussetzungen für ein Visum zum Familiennachzug zu Ausländern oder zu Deutschen, zur Adoption ausländischer Kinder, zur Arbeitsaufnahme, zu Geschäftsreisen, zur Aufnahme eines Studiums und für Au-pair-Aufenthalte beachten Sie bitte die gesonderten Informationsblätter.

Liste der Staaten, deren Staatsangehörigen visumfrei Einreise und Aufenthalt bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (Stand: Januar 2002):

Andorra	Costa Rica	Honduras	Liechtenstein	Nordirland	Schweiz
Argentinien	Dänemark	Irland	Litauen	Norwegen	Singapur
Australien	Ecuador	Island	Luxemburg	Österreich	Slowakische R.
Belgien	El Salvador	Israel	Malaysia	Panama	Slowenien
Bermuda	Estland	Italien	Malta	Paraguay	Spanien
Bolivien	Finnland	Japan	Mexiko	Polen	Tschechische R.
Brasilien	Frankreich	Kanada	Monaco	Portugal	Ungarn
Brunei	Griechenland	Korea (Rep.)	Neuseeland	Rumänien	Uruguay
Bulgarien	Großbritannien	Kroatien	Nicaragua	San Marino	USA
Chile	Guatemala	Lettland	Niederlande	Schweden	Venezuela
sowie Inhaber von Ausweisen der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao					Zypern